wurde, noch mit den Stellungnahmen des Regierungsvertreters, die sich zum Teil in pauschalem Leugnen der gegen seinen Staat erhobenen Vorwürfe erschöpften, zufrieden. Die Prüfung des uruguayischen Berichts bleibt daher auf der Tagesordnung des Ausschusses.

III. *Individualbeschwerden:* Das Expertengremium formulierte zu mehreren Individualbeschwerden abschließende Auffassungen gemäß Art.5(4) des Fakultativprotokolls. So wurde eine Beschwerde gegen Finnland wegen ungenügender Berichterstattung über die Probleme Homosexueller in Funk und Fernsehen als unbegründet zurückgewiesen. In zwei Fällen sah der Ausschuß eine Verletzung des Paktes durch Kolumbien als erwiesen an: einen Verstoß gegen das Recht auf Leben (Art.6) stellte die Erschießung eines vermeintlichen Terroristen dar, die nicht in einer Notstandsituation erfolgte. In einem anderen Falle war dem Anspruch auf die Überprüfung eines Strafurteils durch ein höheres Gericht (Art.14(5)) unzulässigerweise nicht stattgegeben worden. Weitere Verletzungen des Paktes sah der Ausschuß auf Beschwerden gegen Kanada (in einem Falle) und (zum wiederholten Male) gegen Uruguay als gegeben an.

Klaus Schröder □

Bolivien: Bericht des Sonderbeauftragten zur Lage der Menschenrechte — Menschenrechtsverletzungen nach dem Putsch vom Juli 1980 — Wende zum Besseren spürbar (26)

I. Gemäß dem Auftrag der Menschenrechtskommission hat Professor Héctor Gros Espiell aus Uruguay Ende 1981 nach einem einwöchigen Aufenthalt in Bolivien, bei dem sich die Regierung gesprächsbereit und kooperativ zeigte, und der Sichtung und Auswertung des verfügbaren Materials einen Bericht zur Menschenrechtssituation in diesem Land vorgelegt (UN-Doc.E/CN.4/1500). Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten eines Staates, der von vielen der — einen außergewöhnlich hohen Bevölkerungsanteil stellenden — Ureinwohner nicht in vollem Umfang angenommen wird, stellt er klar, daß es für die seiner Überzeugung nach offenkundig verübten Menschenrechtsverletzungen keine Rechtfertigung gegen kann.

II. Sein Bericht beschränkt sich auf die politischen Rechte und die Bürgerrechte. Bolivien gehört zwar (noch) nicht zu den Vertragsstaaten der UN-Menschenrechtspakte, es hat jedoch die Amerikanische Menschenrechtskonvention und zahlreiche internationale Übereinkommen mit einer menschenrechtlichen Komponente ratifiziert. Eine Pflicht zur Achtung der fundamentalen Menschenrechte wie dem Recht auf Leben, dem Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung hält er bereits aufgrund völkerrechtlichen Jus cogens für gegeben.

Zwei Daten der jüngsten bolivianischen Vergangenheit sind für die Lage der Menschenrechte von richtungweisender Bedeutung: der 17. Juli 1980, das Datum der Machtübernahme durch die Militärs, und der 4. September 1981 als der Tag, an dem — nach Auseinandersetzungen innerhalb der Streitkräfte — ein neuer Präsident, ebenfalls aus den Reihen des Militärs, sein Amt antrat.

Vor allem in der Zeit nach dem Putsch von 1980 wurden Menschenrechte mißachtet, wofür häufig staatliche Autoritäten verantwortlich waren. Verschärft wurde die Lage durch die Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Rechte durch Dekrete. Eine ganze Anzahl von Menschenrechtsverstößen ging auf bewaffnete Gruppen zurück, die zum Teil in heimlichem Einverständnis oder auf Veranlassung staatlicher Stellen handelten. Ein Klima der Angst und des Terrors entstand auch deshalb bei einem Teil der Bevölkerung, weil die Kontrolle, vor allem über eine neue geschaffene Sondereinheit der Sicherheitskräfte (SES), den Verantwortlichen entglitten war und es dadurch zu Übergriffen kam. Diese Sondereinheit ist inzwischen nach Angaben der neuen Regierung vollständig aufgelöst worden.

Die festgestellten Verstöße beziehen sich auf die Artikel 3, 5, 6-11, 13, 19, 21 und 23 (4) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Seit September 1981 ist nach dem Eindruck des Sonderbeauftragten jedoch eine erhebliche Besserung eingetreten, wenn auch weiterhin gewisse Einschränkungen und Verstöße festzustellen waren, die aber längst nicht mehr das Ausmaß der vorangegangenen Zeit erreichten. Über den Besuch des Sonderbeauftragten und seine Mission wurde in den Medien offen und ausführlich berichtet.

III. Die jetzige Regierung will den Menschenrechten wieder Achtung verschaffen. Zur Durchsetzung ihres Konzepts hat sie einen Dreijahresplan aufgestellt, der neben der Erarbeitung einer neuen Verfassung und eines Parteiengesetzes und der Reform des Wahlrechts auch den schrittweisen Wiederaufbau freier Gewerkschaften vorsieht. Mit der Übereinkunft vom 19. Dezember 1981 zwischen Regierung und Bergleuten, die die Vereinigungsfreiheit bekräftigte, wurde ein Anfang gemacht.

IV. Insgesamt schließt der Sonderbeauftragte nicht aus, daß die endgültige Wende zum Positiven eingeleitet worden ist. Deshalb will er seinen Bericht nicht nur als Nachweis schwerwiegender, massiver und wiederholter Menschenrechtsverletzungen verstanden wissen, sondern zugleich als Beitrag zu dem im September 1981 in Gang gesetzten Prozeß. Trotz seiner nichts beschönigenden Darstellung der Verstöße stellt er die Überlegung an, daß die Reaktion der anderen Staaten sich nicht in der Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen erschöpfen sollte, sondern daß sie gerade durch Zusammenarbeit und praktische Unterstützung die Voraussetzungen für eine Gewährleistung der Menschenrechte mit schaffen sollten. Die internationale Isolation als Sanktion verschlechtere nur die wirtschaftlichen Bedingungen der Mehrheit und führe unweigerlich zur Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die er aus seinem Bericht ausgeklammert hatte.

V. Er beschränkte sich auf die Feststellung, daß diese nicht im gewünschten und erforderlichen Ausmaß verwirklicht sind und dies seinen Niederschlag in einer immer noch sehr ungleichen Vermögensverteilung, einem niedrigen Bruttosozialprodukt und einem sehr geringen Pro-Kopf-Einkommen findet. Gerade die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte können jedoch nicht ohne die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Landes betrachtet werden.

VI. Mit einer gewissen Verspätung hat die bolivianische Regierung in ausführlicher und auf den Bericht eingehender Weise Stellung genommen (E/CN.4/1500/Add.1 v.22.2.1982). Dabei hat sie die Gelegenheit genutzt, ihre Abkehr von der Politik ihrer Vorgängerin zu dokumentieren und ihre weiteren Absichten zu erläutern. Kritik an dem Bericht übte sie nur in wenigen Punkten. Gegen nichtstaatliche Organisationen erhob sie den Vorwurf der Parteilichkeit und der nicht ausreichenden Überprüfung von Anschuldigungen. Da sie ihre Bereitschaft bekundet hat, der Menschenrechtskommission jederzeit Rede und Antwort zu stehen, wird sich verfolgen lassen, wie ernst es ihr mit der Umsetzung der verkündeten guten Absichten ist.

Birgit Laitenberger □

Guatemala: Bericht des Generalsekretärs zur Lage der Menschenrechte — Klima der Angst — Schwerer Stand für Gewerkschaften (27)

I. Ende 1981 legte der UN-Generalsekretär eine Zusammenstellung von Informationen über die Menschenrechtssituation in Guatemala (UN-Doc. E/CN.4/1501) vor, die die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 33(XXXVII) vom 11. März 1981 angefordert hatte.

Die Dokumentation, die unter anderem auf Berichte und Stellungnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten, von Amnesty International, des Weltkirchenrats, der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), des Europarats, der Interparlamentarischen Union und der Internationalen Menschenrechtsvereinigung zurückgreift, zeichnet ein düsteres Bild. Durch die herangezogenen Materialien werden vor allem Verletzungen der in den Artikeln 3, 5, 6–11, 19, 21 und 23 (4) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verankerten Menschenrechte belegt. Regelmäßig verstoßen die inkriminierten Handlungen zugleich gegen die entsprechenden Vorschriften der guatemaltekischen Verfassung. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit stehen in einem erheblichen Gegensatz.

II. Insgesamt ist ein Ansteigen der Verstöße festzustellen. Betroffen sind in besonderem Maße die Landbevölkerung, Indianer, Gewerkschaftsführer und aktive Gewerkschafter, Journalisten, Geistliche und Juristen. Die Angriffe gegen Angehörige der letzten Gruppe haben dazu geführt, daß in den meisten Fällen von Tötungen oder Verschleppungen keine Ermittlungen durchgeführt oder die Verfahren mit großer Zurückhaltung betrieben werden. Hinzu kommt die Angst der Betroffenen, als Kläger oder Zeuge aufzutreten. Ohne die Bereitschaft der Sicherheitskräfte, ihren erforderlichen Beitrag zur Durchführung von Ermittlungsverfahren zu leisten, sind die Bemühungen der Justiz ohnehin oft zum Scheitern verurteilt.

Erschreckend ist, daß gerade das Recht auf Leben besonders häufig verletzt wird, wobei Frauen und Kinder nicht ausgespart werden. Immer wieder werden Gräber entdeckt, die Zeugnis von Massenexekutionen ablegen. Oft verhindert die Verstümmelung der Leichen eine Identifikation, so daß sich nicht aufklären läßt, wie viele der Tausenden von Entführten zu Tode gekommen sind; es muß jedoch bei den meisten befürchtet werden. Verantwortlich sind nach den Aussagen von Zeugen und Überlebenden Todesschwadrone und andere zivile paramilitärische Organisationen, aber auch Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte. Über die Rolle der Guerilla läßt sich aus den Berichten nur sehr wenig ent-

nehmen. Allerdings wird davon ausgegangen, daß ein Großteil der Übergriffe unmittelbar Mitgliedern der Regierungstruppen zuzuschreiben ist oder zumindest von der Regierung geduldet wird. Dies gilt auch für die (in der Verfassung ausdrücklich verbotene) Anwendung der Folter, die in zahlreichen Fällen nachgewiesen werden konnte.

III. Die Geringschätzung menschlichen Lebens bestimmt die politische Auseinandersetzung. Die Internationale Menschenrechtsvereinigung kommt sogar zu der Feststellung, daß es in Guatemala keine politischen Gefangenen gibt, da der politische Gegner umgebracht wird. Parteien und Gruppierungen, die der »kommunistischen Ideologie« anhängen oder in ihrer Zielsetzung, mit ihren Aktivitäten oder internationalen Beziehungen »die Souveränität des Staates oder die Grundlagen der demokratischen Ordnung Guatemalas bedrohen«, sind verboten.

Die Regierung geht davon aus, daß vier von ihr als subversiv bezeichnete Bewegungen (EGP, ORPA, PGT und FAR) mit der Unterstützung insbesondere Kubas und Nicaraguas eine kommunistische Diktatur in Guatemala errichten wollen. Sie erhebt den Vorwurf der Einmischung internationaler extremistischer Organisationen und der Beteiligung kubanischer Söldner und ausländischer katholischer Geistlicher an Versuchen, die Bevölkerung zum Umsturz aufzuwiegeln.

Die parlamentarische Opposition ist ungeachtet ihrer offiziellen Duldung aufgrund häufiger Einschüchterungsversuche, wenn nicht gar Schlimmerem, wenig handlungsfähig. Pressionen sind auch Journalisten ausgesetzt, die eine kritische Haltung der Regierung und ihrer Politik gegenüber einnehmen, wenn es auch eine Pressezensur nicht gibt und Bulletins oppositioneller Gruppen durchaus in Zeitungen veröffentlich werden. Aus Furcht hat ein Teil der Bedrohten das Land verlassen. Die Bereitschaft zu Meinungsäußerungen und politischer Betätigung ist erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich des Wahlrechts gilt, daß bei den allgemeinen und geheimen Wahlen Wahlpflicht für die Minderheit der des Lesens kundigen Bürger besteht, während den Analphabeten, zu denen — gemessen an der Bevölkerung — überproportional viele Frauen gehören, die Teilnahme freisteht.

IV. Die Koalitionsfreiheit ist nicht hinreichend gewährleistet. Auf der 67. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1981 stellte der Expertenausschuß für die Konventionen und Empfehlungen fest, daß die guatemaltekische Regierung es seit vielen Jahren unterlassen hat, die ILO-Konvention Nr.87 über die Koalitionsfreiheit und den Schutz des Rechtes, sich zusammenzuschließen, zu befolgen, daß ungeachtet aller Appelle de facto und de jure ernste und fortdauernde Divergenzen bestehen und daß eine Zusammenarbeit mit dem Kontrollgremium nicht erfolgt. Von dem neuen Arbeitsgesetzbuch erwarten die Gewerkschaften eher eine Verschlechterung der Situation. Schon bisher war die Anerkennung als Gewerkschaft nur schwer zu erlangen. Eine politische Betätigung der Gewerkschaften ist verboten, das Streikrecht zwar gegeben, aber an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Arbeitsgerichte tendieren zu großer Zurückhaltung, wenn es um die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Rechte der Arbeiter geht. Die Rechtsverfolgung wird durch die Anforderungen des Prozeßrechts (u.a. Beiziehung von zehn zugelassenen Anwälten zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Norm) erheblich erschwert.

V. Die Zusammenarbeit der damaligen guatemaltekischen Regierung mit den Vereinten Nationen bei der Erstellung des Berichts beschränkte sich darauf, daß diese Material beisteuerte, das sich jedoch nicht auf konkrete Vorwürfe bezog. Das Mitglied des Menschenrechtsausschusses Julio Prado Vallejo (Ecuador) wurde von ihr aus formalen Gründen — keine Zugehörigkeit zum UN-Sekretariat — als Kontaktperson abgelehnt.

Mittlerweile hat in Guatemala die Regierung gewechselt: durch einen Staatsstreich am 23. März. Ob davon eine Besserung der in dem UN-Bericht beschriebenen Lage zu erwarten ist, muß an dieser Stelle offengelassen werden. Ein Oppositionspolitiker jedenfalls hat den Putsch lediglich als »Farce innerhalb einer Farce« qualifiziert.

Birgit Laitenberger □

UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen: Stopp für Kampagne ›Ausländerstopp‹ (28)

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat eine Bürgeraktion ›Ausländerstopp‹ den Versuch unternommen, ein Volksbegehren für einen Gesetzentwurf herbeizuführen, der für schulpflichtige ausländische Kinder die Einrichtung muttersprachlicher Klassen vorsah, in denen in der Regel unter Berücksichtigung heimatlicher Lehrpläne unterrichtet werden sollte. Die Landesregierung hat es am 23. März 1982 abgelehnt, die Listenauslegung für ein solches Volksbegehren zuzulassen. Tragender Grund für die Entscheidung ist die Rechtsauffassung gewesen, dem Gesetzentwurf stehe das UNESCO-Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen entgegen. Dieses Übereinkommen ist seit dem 17. Oktober 1968 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die Landesregierung ging von der Annahme aus, daß der Gesetzentwurf im Falle seiner Verwirklichung zu einem erheblich niedrigeren Bildungsstand ausländischer schulpflichtiger Kinder gegenüber deutschen Schülern führen würde, zum einen wegen der anderen Struktur und des deutlich niedrigeren Anforderungsniveaus der ausländischen Lehrpläne, zum anderen wegen des vielfach schlechteren Ausbildungsstandes der dann unvermeidlicherweise einzustellenden ausländischen Lehrkräfte. Die Aufhebung der Gleichbehandlung mit deutschen schulpflichtigen Kindern sei mit dem UNESCO-Übereinkommen nicht vereinbar. Zwar gelte es im Sinne des Übereinkommens u.a. nicht als Diskriminierung, wenn aus sprachlichen Gründen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten geschaffen oder unterhalten würden, die einen den Wünschen der Eltern entsprechenden Unterricht vermittelten, sofern kein Zwang ausgeübt werde und der dort erteilte Unterricht den Normen entspreche, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt hätten, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen. Diese Voraussetzungen erfülle der Gesetzentwurf jedoch nicht. Elternwille und das Prinzip der Freiwilligkeit sowie Gleichwertigkeit des Unterrichts sollten bei der Bildung der muttersprachlichen Klassen danach grundsätzlich keine Rolle spielen. Da der Ausnahmetatbestand nicht gegeben sei, bleibe es bei dem Grundsatz, wonach unter Diskriminierung zu verstehen sei u.a. »jegliche auf ... der nationalen ... Herkunft ... beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die den Zweck oder die Wirkung hat, die Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens aufzuheben oder zu beeinträchtigen und insbesondere ... (c) für Personen oder Personengruppen getrennte Unterrichtssysteme oder -anstalten zu schaffen oder zu unterhalten ...«.

Norbert J. Prill □

Dokumente der Vereinten Nationen

Falklandinseln (Malwinen), Mayotte, Abrüstung, Erklärung über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Nahost

Falklandinseln (Malwinen)

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Frage der Falklandinseln (Malwinen). — Resolution 2065(XX) vom 16. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

— nach Prüfung der Frage der Falklandinseln (Malwinen),

— unter Berücksichtigung der Kapitel der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, welche die Falklandinseln (Malwinen) betreffen, und insbesondere der Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses hinsichtlich des genannten Territoriums,

— in der Erwägung, daß ihrer Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 das ersehnte Ziel zugrunde lag, den Kolonialismus in jeder Form, auch wie er im Fall der Falklandinseln (Malwinen) in Erscheinung tritt, überall zu beenden,

— angesichts der bestehenden Streitigkeit zwischen der argentinischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland hinsichtlich der Souveränität über diese Inseln,

1. fordert die argentinische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf, die von dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker empfoh-